

Entgelte Langzeitpflege:

Monatliche Gesamtentgelte in Euro:

Pflege-grade	Tagessatz	Pflege-bedingte Kosten	Unterkunft (14,14) Verpflegung (14,16)	Investitions-Kosten	Monatssatz Tag x 30,42	Leistung der Pflegekasse	Eigen-anteil
€	€	€	€	€	€	€	€
1	87,46	44,38	28,30	14,78	2.660,53	125,00	2.535,53
2	99,52	56,44	28,30	14,78	3.027,40	770,00	2.257,40
3	115,69	72,61	28,30	14,78	3.519,29	1.262,00	2.257,29
4	132,55	89,47	28,30	14,78	4.032,17	1.775,00	2.257,17
5	140,11	97,03	28,30	14,78	4.262,15	2.005,00	2.257,15

Das monatliche Gesamtentgelt wird wie folgt berechnet:

Unsere mit den Landesverbänden der Pflegekassen und den Trägern der Sozialhilfe in Schleswig-Holstein geschlossenen Vereinbarungen bestimmen, dass der Abrechnung der Vergütung für einen vollen Kalendermonat 30,42 Tage zugrunde gelegt werden (365 Tage geteilt durch 12 Monate ergeben durchschnittlich 30,42 Tage pro Monat), unabhängig von der Zahl der tatsächlichen Tage des jeweiligen Kalendermonats.

Für Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen übernimmt die Pflegekasse im Rahmen pauschaler Leistungsbeträge die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Der Anspruch beträgt **je Kalendermonat** für Pflegebedürftige des

Pflegegrades 2: 770,00 Euro,

Pflegegrades 3: 1.262,00 Euro,

Pflegegrades 4: 1.775,00 Euro,

Pflegegrades 5: 2.005,00 Euro.

Wählen Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 vollstationäre Pflege, erhalten sie für die vorgenannten Aufwendungen einen Zuschuss in Höhe von 125,00 Euro monatlich.

Werden Bewohner/innen ausschließlich und dauerhaft durch Sonden-Ernährung auf Kosten Dritter (z. B. der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt nach den Regelungen des Rahmenvertrages über die Versorgung gemäß § 75 Absatz 1 SGB XI für das Land Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Vergütungsvereinbarung gemäß §§ 84, 85 und 87 SGB XI für vollstationäre Pflegeeinrichtungen derzeit täglich um den Lebensmittelaufwand in Höhe von **5,26** Euro.

Bei **Kurzzeitpflege** übernimmt die Pflegekasse für **maximal vier Wochen** pro Kalenderjahr die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bis zu dem Gesamtbetrag von 1.612,00 Euro im Kalenderjahr. Nach Beendigung der Kurzzeitpflege beantragen wir einen Investitionskostenzuschuss in max. Höhe von 372,40 € beim zuständigen Kreis, den wir Ihnen nach Bewilligung überweisen.

Entgelte Kurzzeitpflege:

	Pflegegrad 1*	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Tagespflegesatz	87,46	99,52	115,69	132,55	140,11
Pflegekosten täglich	44,38	56,44	72,61	89,47	97,03
Investitionskosten, täglich **	14,78	14,78	14,78	14,78	14,78
Unterkunft und Verpflegung als täglicher Eigenanteil***	28,30	28,30	28,30	28,30	28,30
Pflegesatz für max. 28 Tage	2.448,88	2.786,56	3.239,32	3.711,40	3.923,08
Leistungen der Pflegekasse	0,00 1)	1.580,32	1.612,00	1.612,00	1.612,00
Eigenanteil bei 28 Tagen	2.448,88 2)	1.206,24	1.627,32	2.099,40	2.311,08

*Bei Pflegegrad 1 werden die Pflegekosten (max. 28Tg.) von der Pflegekasse übernommen, wenn Voraussetzungen nach § 39c erfüllt sind.

1) Leistungen der Pflegekasse **1.242,64 €**

2) Der Eigenanteil sinkt dementsprechend auf: **1.206,24 €**

**Hierbei handelt es sich um die Kosten, die dem Träger von Pflegeeinrichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung, Anschaffung und Instandsetzung von Gebäuden entstehen. Sie sind in jeder Einrichtung unterschiedlich hoch.

Im Rahmen der Kurzzeitpflege werden vom Land Schleswig-Holstein Investitionskosten bis maximal 13,30 € täglich übernommen, wenn der Bewohner seinen Wohnsitz in Schleswig-Holstein hat, und eine Kostenübernahme der Pflegekasse vorliegt.

***Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Verpflegung und Unterkunft, die der Kurzzeitpflegegast als Eigenanteil zu zahlen hat. Sie sind in jedem Pflegegrad gleich.

Private Pflegeversicherungen erstatten die Kosten im gleichen Umfang.

Wir bieten zusätzliche Leistungen der Betreuung im Sinne der §§ 43b, 84 Absatz 8 SGB XI und der jeweils gültigen Richtlinie nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen an (siehe Punkt 2.4, Seite 14). Dieses Angebot kann jeder Gast, der in der Kurzzeitpflege bei uns ist, in Anspruch nehmen.

Das Entgelt für diese zusätzlichen Betreuungsleistungen beträgt derzeit täglich **5,60Euro**. Der Betrag wird direkt mit der Pflegekasse abgerechnet.

Privat pflegeversicherte Bewohner/innen erhalten die Kosten von der privaten Pflegeversicherung erstattet.